

Daß der Arbeiter-Congress zu Berlin seine Berathungen und Beschlüsse auch auf die Volksbildung im Allgemeinen, auf Schulen und Fortbildungsanstalten insbesondere ausgedehnt, und darin vorzugsweise eine Garantie der künftigen Volkswohlfahrt erblickt, zeugt abermals und zwar doppelt von dem gesunden Sinne des deutschen Arbeiterstandes; ja ihre Beschlüsse sind so großartig und keineswegs unausführbar, daß sie die aufrichtigste Bewunderung verdienen und zum Theil weit über der zu Frankfurt durch den Meister-Congress entworfenen „deutschen Gewerbeordnung“ stehen, die in gewissen Punkten viel zu sehr an den Junftzwang verfloßener Jahrhunderte erinnert, als daß man ihr eine unbedingte Annahme und Sanction von Seiten des constituirenden Parlaments prophezeihen könnten.

Indem wir nachstehend das Wesentlichste aus den Beschlüssen des Berliner Arbeiter-Congresses mittheilen, erlauben wir uns zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß der betreffende Central-Arbeiterverein, zur Wahrung und Besprechung seiner Gesamt-Interessen, von Leipzig aus eine „allgemeine deutsche Arbeiterzeitung“ zu gründen beabsichtigt, welches Unternehmen wir im Voraus der gütigen Unterstützung unserer zahlreichen Abonnenten bestens empfehlen; wäre es nur dadurch, daß sie ihre Gehülfe n darauf hinweisen, in deren Interesse es ganz besonders liegt, sich daran zu betheiligen.

Die Redaction des Eleganten.

Beschlüsse des Arbeiter-Congresses.

Erster Theil.

Statut für die Organisation der Arbeiter.

I. Die Local-Comité's für Arbeiter.

§. 1. Es bilden die verschiedenen Gewerke und Arbeitergemeinschaften im weitesten Sinne des Worts Vereinigungen und wählen, je nach dem Verhältniß ihrer Zahl, Vertreter zu einem Local-Comité für Arbeiter. Für Gewerke, welche vereinzelt dastehen, dürfte der Kreis Vereinigungen bilden.

§. 2. Diejenigen Arbeiter, welche zeitlich noch keine Vereinigungen bildeten, haben sich ebenfalls zu vereinigen und Vertreter zu wählen, wie z. B. die Eisenbahnarbeiter u.

§. 3. Das Local-Comité hat die Verpflichtung a) regelmäßige Versammlungen der Arbeiter zu veranstalten; b) die Bedürfnisse und Uebelstände der Arbeiter in ihren Orten oder Kreisen genau zu erforschen und auf Abhülfe derselben hinzuwirken; c) aus sich einen Ausschuss zu wählen, der die Geschäfte leitet, bestehend aus 1 Vorsitzenden, 1 Beisitzer, 2 Schreibern, 1 Cassirer und 2 Cassenauffsehern.

§. 4. Die Local-Comité's verschiedener Orte stehen mit einander in Verbindung und zwar a), indem sie sich in kleinere oder größere Bezirke ordnen und für alle ein Bezirks-Comité bilden; b) durch briefliche Mittheilungen, welche sie an alle Bezirks-Comité's zur Beförderung an die einzelnen Local-Comité's und an das Central-Comité machen; c) durch Absendung von Abgeordneten zu den Bezirksversammlungen und der vom Central-Comité ausgeschriebenen Generalversammlung für ganz Deutschland.

II. Die Bezirks-Comité's.

§. 5. Diese haben vorläufig ihren Sitz in folgenden Städten: Danzig, Königsberg, Stettin, Köln,

Bielefeld, Frankfurt, Hamburg, Stuttgart, Mannheim, München, Linz, Wien, Brünn, Prag, Nürnberg, Bamberg, Jena, Coburg, Marburg, Hannover, Osnabrück, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Leipzig, Kiel und Dresden, ohne daß hierdurch einzelnen Local-Comité's das Recht genommen ist, aus sich ein Bezirks-Comité noch außer den genannten Städten neu zu gründen.

§. 6. Das Bezirks-Comité ist verpflichtet, a) zur Vermittelung der Interessen der einzelnen Local-Comité's unter einander und mit dem Central-Comité; b) zur Veranlassung und Durchführung aller Maßregeln, welche die allgemeinen Arbeiter-Interessen erheischen.

§. 7. In den Bezirks-Comité's ist die Sache der Arbeiterinnen durch eine Abtheilung zu vertreten.

§. 8. Das Bezirks-Comité ist der Bezirksversammlung verantwortlich.

III. Das Central-Comité für ganz Deutschland.

§. 9. Das Central-Comité für ganz Deutschland hat vorläufig seinen Sitz in **Leipzig**.

§. 10. Das Central-Comité besteht vorläufig aus vom Berliner Congress erwählten Mitgliedern, welchen es überlassen bleibt, die Ergänzung nach Rücksprache mit dem betreffenden Local- und Bezirks-Comité zu vervollständigen.

§. 11. Das Central-Comité ist verpflichtet, a) zur Wahrung und Vermittelung der Interessen der Arbeiter und verschiedenen Comité's untereinander und mit dem Staate, b) zur Veranlassung und Durchführung aller Maßregeln, welche die allgemeinen Arbeiter-Interessen erheischen.

§. 12. Das Central-Comité ist der Generalversammlung verantwortlich.

§. 13. Der Ort desselben wird von der Generalversammlung selbst jedesmal für das nächste Jahr bestimmt.